

Organisationsreglement des Gemeindeverbands Region Sursee-Mittelland

Sursee, 7. Juli 2009

- überarbeitet am 23. Februar 2010
- überarbeitet am 15. Februar 2011
- überarbeitet am 08. September 2015

Inhaltsverzeichnis

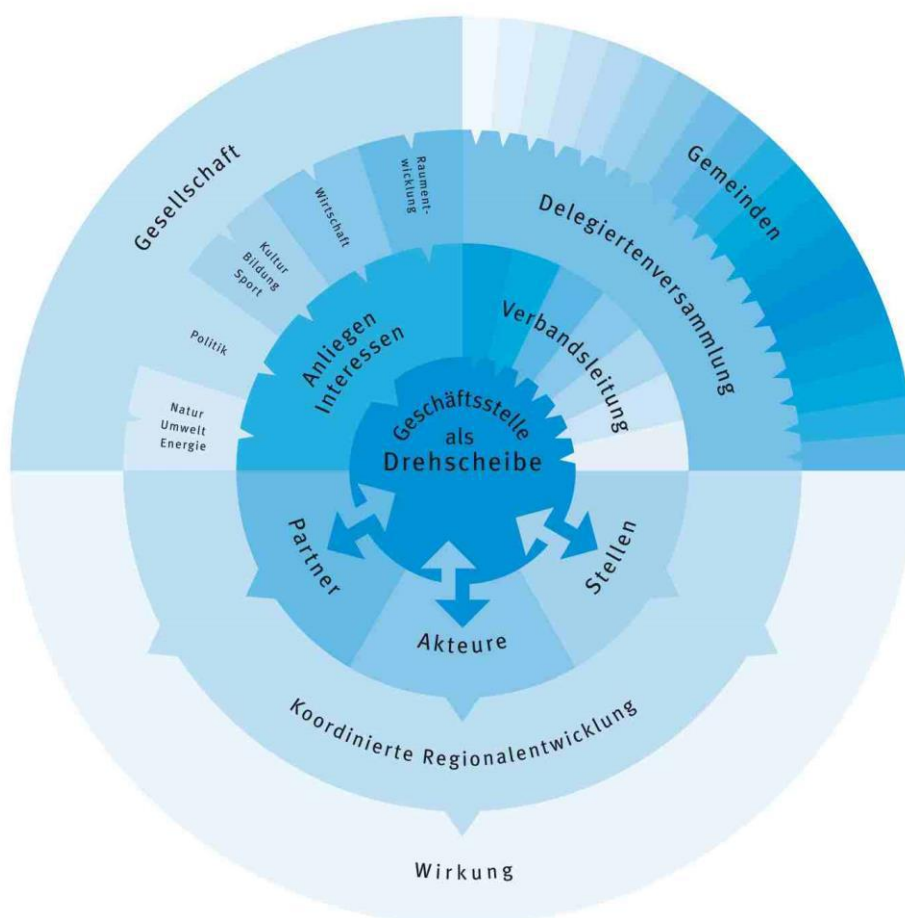
1	Grundlagen.....	3
2	Verbandsleitung.....	4
2.1	Funktion	4
2.2	Konstituierung	4
2.3	Sitzungen, Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung.....	4
2.4	Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollführung.....	4
2.5	Aufgaben und Kompetenzen.....	5
2.6	Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten/der Präsidentin.....	6
2.7	Ausschüsse.....	6
2.8	Informationsrechte und -pflichten der Mitglieder .Fehler! Textmarke nicht definiert.	
2.9	Entschädigung	6
3	Die Geschäftsstelle	7
3.1	Funktion und Aufgaben der Geschäftsstelle	7
3.2	Stellung und Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers	7
4	Die Netzwerke	8
4.1	Bezeichnung der Netzwerke	8
4.2	Zusammensetzung	8
4.3	Netzwerkreglement, Funktion und Aufgaben des Netzwerks	8
5	Gemeinsame Bestimmungen.....	8
5.1	Zeichnungsberechtigung.....	8
5.2	Ausstand	8
5.3	Geheimhaltung, Aktenrückgabe	9
6	Schlussbestimmungen	9
6.1	Inkrafttreten	9
6.2	Überarbeitung und Abänderung.....	9
6.3	Netzwerkreglement.....	9

1 Grundlagen

Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 20 der Statuten vom 16. Dezember 2010 erlassen. Es regelt Konstituierung, Aufgaben, Befugnisse und Zusammenarbeit der folgenden Organe, soweit dies nicht in den Statuten und im Netzwerkreglement geschieht:

- Verbandsleitung
- Geschäftsstelle
- Netzwerke

Funktionsdiagramm des Regionalen Entwicklungsträgers (RET) Sursee-Mittelland:



2 Verbandsleitung

2.1 Funktion

Die Verbandsleitung ist ein strategisches Organ der Region Sursee-Mittelland und ist verantwortlich für die Verbandspolitik. Sie fasst die grundlegenden Entscheide, welche die Tätigkeit der Region bestimmen.

Die Verbandsleitung handelt als Kollektivorgan. Ihre Mitglieder haben, soweit Beschlüsse der Verbandsleitung nichts Abweichendes vorsehen, keine persönlichen Befugnisse gegenüber der Region Sursee-Mittelland und können deshalb von sich aus keine Anordnungen treffen.

2.2 Konstituierung

Die Verbandsleitung wählt bei Ablauf der Amtsdauer in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin. Deren Amtsdauer fällt mit ihrer Amtsdauer als Mitglied der Verbandsleitung zusammen. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Verbandsleitung bezeichnet einen Protokollführer/eine Protokollführerin, der/die nicht der Verbandsleitung angehören muss.

2.3 Sitzungen, Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung

Die Verbandsleitung tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin oder - im Verhinderungsfall - durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin.

Jedes Mitglied der Verbandsleitung sowie der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin sind berechtigt, unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt in der Regel zehn Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden. Der Präsident/die Präsidentin oder - im Verhinderungsfall - der Vizepräsident/die Vizepräsidentin stellt die Traktandenliste auf und gibt sie den Mitgliedern der Verbandsleitung mit der Einladung und unter gleichzeitiger Beilage der massgeblichen Sitzungsunterlagen bekannt.

Jedes Mitglied ist berechtigt, bis fünf Tage vor der Sitzung die Behandlung weiterer Traktanden zu verlangen. Der Präsident/die Präsidentin oder - im Verhinderungsfall - der Vizepräsident/die Vizepräsidentin orientiert die Verbandsleitung über solche zusätzlichen Traktanden.

Der Präsident/die Präsidentin oder - im Verhinderungsfall - der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied der Verbandsleitung führt den Vorsitz.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt nach Absprache mit dem Präsidium an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er/sie hat das Recht, Anträge zu stellen.

2.4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollführung

Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Zwei Drittel der Mitglieder muss für die Beschlussfassung über folgende Geschäfte anwesend sein:

- Abänderung dieses Organisationsreglements
- Konstituierung der Verbandsleitung
- Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung
- Genehmigung des Voranschlags zu Handen der Delegiertenversammlung

- Genehmigung des Finanz- und Aufgabenplans
- Anstellung und Entlassung von Angestellten der Geschäftsstelle

Die Verbandsleitung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; die Verbandsleitungsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Kommt wegen Stimmengleichheit kein Beschluss zu Stande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.

Beschlüsse können in dringenden Fällen auch auf dem Zirkularweg oder telefonisch gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung in einer Sitzung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es ist von der Verbandsleitung an ihrer nächsten Sitzung zu genehmigen. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

2.5 Aufgaben und Kompetenzen

Die Verbandsleitung delegiert die Geschäftsführung vollumfänglich an die Geschäftsstelle, soweit nicht das Gesetz, die Statuten, dieses Reglement oder das Netzwerkreglement etwas anderes vorsehen.

Die Verbandsleitung übt die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Sie formuliert die Verbandspolitik und vertritt diese auf politischer Ebene - unterstützt durch die Geschäftsstelle - gegenüber den Nachbarregionen, dem Kanton und dem Bund. Sie erlässt weiter die Strategie für die Geschäftspolitik und orientiert sich regelmässig über den Geschäftsgang.

Die Verbandsleitung ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ der Region Sursee-Mittelland durch Gesetz, Statuten oder Reglement vorbehalten oder übertragen sind.

Insbesondere kommen der Verbandsleitung die folgenden unübertragbaren Aufgaben zu:

Gesamtleitung des RET Sursee-Mittelland und Erteilung von Weisungen betreffend:

- Festlegung der Verbandspolitik und Formulierung der Strategie
- Delegation von Kompetenzen der gesamten Verbandsleitung an ihren Präsidenten/ihre Präsidentin oder im Einzelfall an den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

Organisation

- Festlegung der Organisation des RET
- Festlegung und Erlass des Netzwerkreglements und des Organisationsreglements sowie weiterer Reglemente

Verbandspolitik

- Themensetting für verbandspolitische Anliegen
- Vertretung der Regionsinteressen auf politischer Ebene gegenüber anderen Regionen, dem Kanton und dem Bund

Rechnungswesen, Finanzkontrolle, Finanzplanung

- Genehmigung des Voranschlags zu Handen der Delegiertenversammlung und dessen Überwachung
- Genehmigung des Finanz- und Aufgabenplans zu Handen der Delegiertenversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung zu Handen der Delegiertenversammlung
- Redaktion des Jahresberichts

Personalfragen

- Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers
- Festlegung der Besoldungen des Personals der Geschäftsstelle im Rahmen des Budgets

2.6 Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten/der Präsidentin

Der Präsident/die Präsidentin der Verbandsleitung leitet die Sitzungen der Verbandsleitung und die Delegiertenversammlung.

Zu seinen/ihren spezifischen Aufgaben gehören neben der Tätigkeit als Mitglied der Verbandsleitung insbesondere:

- Überwachung der Ausführung der Delegiertenversammlungs- und Verbandsleitungs-Beschlüsse
- Überwachung des Geschäftsganges zusammen mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin
- Repräsentation der Region Sursee-Mittelland und Information gegenüber Dritten, soweit nicht delegiert
- Vertretung der Interessen der Region Sursee-Mittelland gegenüber der kant. Regierung und den Steuerungsgremien der anderen Regionen
- Überwachung der Planung und Organisation der Delegiertenversammlung
- Leitung des Netzwerks Politik
- Verantwortung Verbandsfinanzen

In ausserordentlichen Situationen, die keine vorherige Benachrichtigung der Verbandsleitung erlauben, ist der Präsident/die Präsidentin nach Rücksprache mit dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin - oder in dessen Abwesenheit mit einem anderen Mitglied der Verbandsleitung - zu allen notwendigen Entscheidungen befugt, soweit sich diese Entscheidungen im Rahmen der bestehenden Geschäftspolitik bewegen; er/sie hat die Verbandsleitung darüber unverzüglich zu orientieren.

2.7 Ausschüsse

Die Verbandsleitung kann bestimmte Aufgaben an einen oder mehrere Ausschüsse delegieren. Die Verbandsleitung ernennt die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Vorsitzenden und bestimmt das Verfahren. Im Übrigen gelten sinngemäss die Regelungen für die Verbandsleitung.

2.8 Kommunikation

Sofern nichts anderes geregelt ist, gelten bezüglich der Kommunikation folgende Regeln:

- Im Zusammenhang mit der Verbandspolitik und der Tätigkeiten der Verbandsleitung ist der Verbandspräsident/die Verbandspräsidentin erste Ansprechperson.
- Die Kommunikation über die Netzwerktätigkeiten läuft über die entsprechenden Netzwerkvorsitzenden.
- Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin ist befugt, über alles was im Zusammenhang mit dem allgemeinen Geschäftsgang steht, zu informieren.
- Die Projektleiter kommunizieren projektbezogen in Absprache mit dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin.

2.9 Entschädigung

Die Verbandsleitung bestimmt die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden Entschädigungen nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit.

Das Präsidialamt ist mit einem Arbeitsaufwand in der Grössenordnung von 20 - 30 Stellenprozent verbunden und wird entsprechend abgegolten.

Die Entschädigungsregelung der Verbandsleitung ist schriftlich festzuhalten.

3 Die Geschäftsstelle

3.1 Funktion und Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Region Sursee-Mittelland - in Absprache mit dem Präsidenten - gegen aussen.

Im Einzelnen hat die Geschäftsstelle folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Verbandsleitung
- Umsetzung der Strategie
- Sicherstellung der personellen, sachlichen und finanziellen Mittel sowie deren Organisation für die Zielerreichung
- Vorbereitung der Geschäfte, die von der Verbandsleitung oder der Delegiertenversammlung zu beraten sind
- Berichterstattung an die Verbandsleitung über den laufenden Geschäftsgang
- Vorbereitung des Jahresberichts
- Antragstellung zu allen übrigen Geschäften, die durch die Verbandsleitung zu entscheiden sind
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- Erarbeitung von Planungsberichten und Leitbildern zuhanden der Verbandsleitung
- Administrative Unterstützung der Netzwerke
- Organisation und Führung des Rechnungswesens

Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Mitglieder richten sich grundsätzlich nach den einzelnen Verträgen und den dazugehörigen Stellenbeschreibungen.

3.2 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

Er/Sie leitet die Geschäftsstelle und hat gegenüber dem Personal der Geschäftsstelle Weisungsbefugnis.

Er/Sie hat insbesondere folgende Aufgaben im operativen Bereich:

- Durchsetzung der Beschlüsse der Verbandsleitung
- Überwachung der Einhaltung der Strategie
- Anstellung des Personals der Geschäftsstelle
- Erstellung der jährlichen Budgets und Zielsetzungen
- Führung der Geschäftsstelle
- Überwachung und Kontrolle des Geschäftsganges (inkl. Finanzen)
- Redaktion des jährlichen Geschäftsberichtes
- Regelmässige, rechtzeitige und ergebnisorientierte Information der Verbandsleitung
- Pflege der Kontakte zu den Regionalmanagements der anderen Regionen, zu kantonalen Dienststellen und zu den für die Entwicklung der Regionen relevanten Bundesstellen
- Umgehende Information des Präsidenten/der Präsidentin der Verbandsleitung im Falle von ausserordentlichen Vorfällen
- Vorbereitung von Anträgen der Geschäftsstelle an die Verbandsleitung
- Veranlassung von Massnahmen bei erheblichen Budgetabweichungen
- Betreuung der Public-Relations-Belange, insbesondere für den Verkehr mit den Medien
- Vorbereitung von Anträgen betreffend Mutationen innerhalb der Geschäftsstelle
- Sicherstellung des Informationsflusses auf allen Ebenen

4 Die Netzwerke

4.1 Bezeichnung der Netzwerke

Es bestehen folgende Netzwerke:

- Raumentwicklung
- Wirtschaft
- Politik
- Natur, Umwelt und Energie
- Kultur, Sport und Bildung
- Tourismus

4.2 Zusammensetzung

Mit den Netzwerken werden die regionalen Meinungsführer und Entscheidungsträger zum entsprechenden Thema in die Verbandsstrukturen eingebunden. Der Netzwerkvorsitzende/die Netzwerkvorsitzende ist gleichzeitig Mitglied der Verbandsleitung.

Mit Ausnahme des/der von der Verbandsleitung bezeichneten Vorsitzenden konstituiert sich das Netzwerk selbst.

4.3 Netzwerkreglement, Funktion und Aufgaben des Netzwerks

Funktion und Aufgaben der Netzwerke sind im Netzwerkreglement festgelegt, welches von der Verbandsleitung erlassen wird.

Die Entschädigung der Mitglieder wird durch die Verbandsleitung festgelegt

Über die Verhandlungen und Tätigkeiten des Netzwerks wird ein Protokoll geführt. Der/Die Vorsitzende berichtet an den Sitzungen der Verbandsleitung über die laufenden Geschäfte.

Ausserordentliche Vorfälle sind der Verbandsleitung und der Geschäftsstelle unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Im Übrigen gelten sinngemäss die Regeln für die Verbandsleitung und für die Geschäftsstelle.

5 Gemeinsame Bestimmungen

5.1 Zeichnungsberechtigung

Die Verbandsleitung regelt und erteilt die Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist. Die Verbandsleitung regelt die Zeichnungsberechtigung in einem Unterschriftenreglement.

5.2 Ausstand

Jedes Mitglied der in Kapitel 1 genannten Organe ist verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn es

- an dem behandelten Geschäft ein persönliches finanzielles Interesse hat;
- einen an dem Geschäft Beteiligten vertritt oder für einen Beteiligten in der gleichen Sache als Berater oder Gutachter tätig war oder ist;
- aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte.

Ist der Ausstand streitig, so entscheidet das Organ unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes endgültig.

5.3 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Jedes Mitglied der in Kapitel 1 genannten Organe ist verpflichtet, gegenüber Dritten Still-schweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihm in Ausübung seiner Funktion zur Kenntnis ge-langen und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende der Geschäftsstelle zurückzugeben.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Verbandsleitung am 08.09.2015 erlassen und tritt per sofort in Kraft.

6.2 Überarbeitung und Abänderung

Dieses Reglement ist periodisch zu überprüfen und an die aktuellen Erfordernisse anzupassen.

Beschlüsse über Änderung dieses Reglements können nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsleitung anwesend sind und zwei Drittel davon der Änderung zu-stimmen.

6.3 Netzwerkreglement

Das Netzwerkreglement geht diesem Reglement vor.

Sursee, 18.09.2015



Charly Freitag
Präsident der Verbandsleitung



Beat Lichtsteiner
Geschäftsführer